

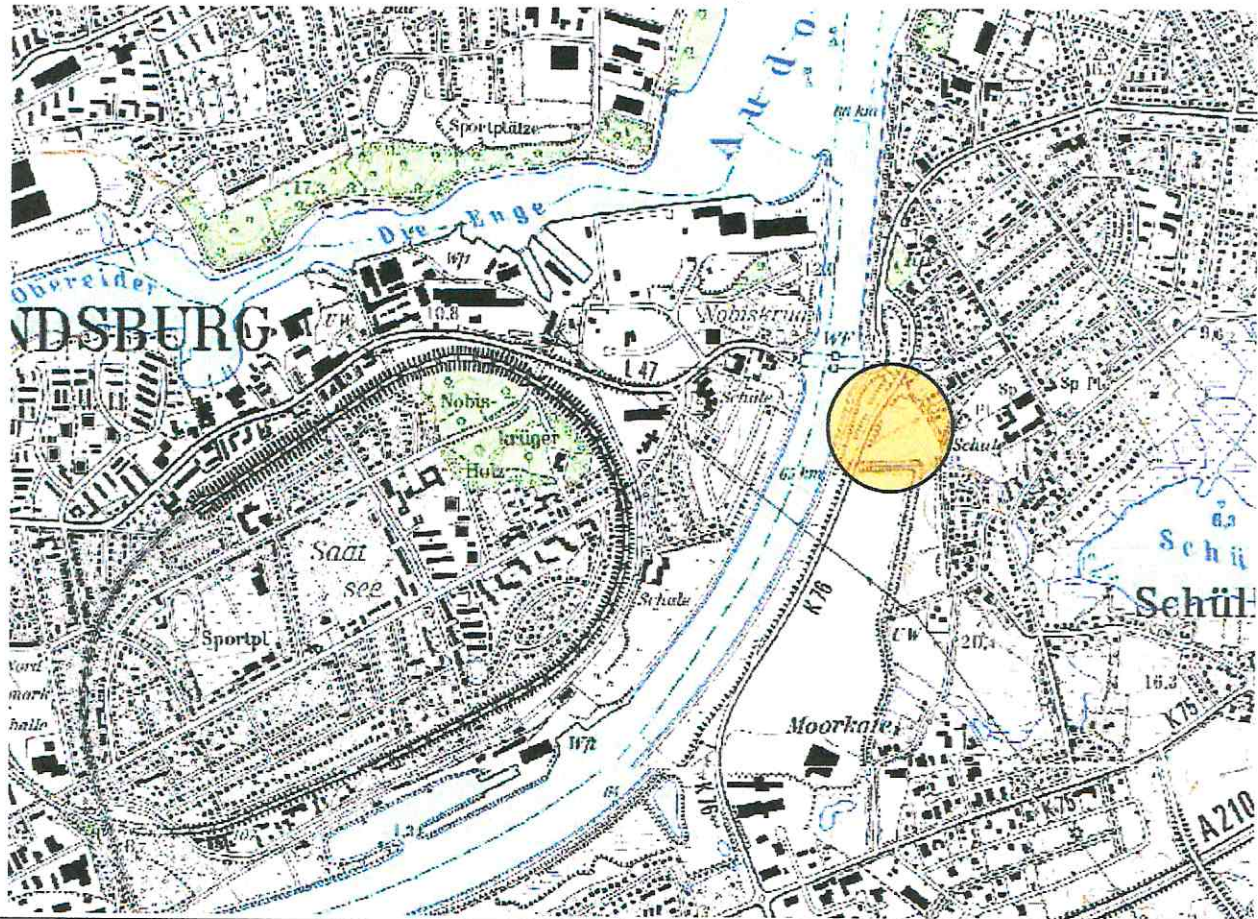
1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Freizeit- und Tourismuseinrichtungen am NOK“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet "Östlich des Nord-Ostsee-Kanals und der K 76, südlich des Fähranlegers 'Schacht-Audorf', westlich von ‚Holmredder‘

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

ÜBERSICHTSPLAN



M 1 : 25000



Gemeinde Schacht-Audorf

-Der Bürgermeister-
über

Amt Eiderkanal

-Der Amtsvorsteher-

Schulstraße 36

24783 Osterrönfeld

Tel.: 04331-8471-0

FAX:04331-8471-71

E-Mail: info@amt-eiderkanal.de

www.amt-eiderkanal.de

Stand: 03.03.2017

INHALT

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....	3
3.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	5
4.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ..	8
5.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	8
6.	GRÜNDE, WARUM DER PLAN NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN GEWÄHLT WURDE	9

1. EINFÜHRUNG

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan oder der Änderung eines Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan, bzw. der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Gemeinde möchte aufgrund ihrer attraktiven Lage am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) den Tourismus in der Region fördern und das regionale Angebot erweitern. Wunsch der Gemeinde ist es, die geplante Erweiterung der Infrastruktur für Touristen auf Qualitätstourismus auszurichten. Zur strukturellen Optimierung und gegenseitigen Ergänzung der Angebote hat sich die Gemeinde entschieden, hierfür einen räumlichen Schwerpunkt in der exponierten Lage am NOK festzulegen.

Der bestehende Wohnmobilstellplatz am NOK wird sehr gut angenommen und die stetig zunehmende Nachfrage, besonders in den Sommermonaten, übersteigt das Angebot. Deshalb plant die Gemeinde eine Erweiterung des Wohnmobilparks am NOK. Der Wohnmobilpark soll auf der gegenüber liegenden Seite (östlich der K 76) im vorderen Bereich um ca. 30 Wohnmobilstellplätze und im rückwärtigen Bereich um ca. 36 Standflächen für Wohnwagen sowie Zelte, speziell für Radler und Rucksacktouristen, erweitert werden. Im vorderen Bereich, wo die Erweiterung der Wohnmobilstellplätze geplant ist, sollen Stellflächen auch für Pkws mit Wohnanhänger im Gespann ermöglicht werden, um Durchreisenden für eine Übernachtung das Abkoppeln ihres Wohnanhängers zu ersparen.

Im nördlich angrenzenden Bereich des Plangebietes möchte die Gemeinde die touristische Infrastruktur um Hotel- und Gastgewerbe erweitern. Durch die Nähe zum Campingplatz sollen Synergien geschaffen werden, um den Gästen ein größeres und breit gefächertes Angebot für Übernachtungen und Freizeitgestaltung im Zusammenhang anbieten zu können.

Hier sollen Beherbergungsbetriebe angesiedelt werden, die insgesamt 180 Betten anbieten können. Dadurch könnte z.B. in dem geplanten Sonstigen Sondergebiet SO1 mit der Zweckbestimmung „Hotel und Gastgewerbe“ ein mittleres Hotels mit insgesamt 80 Betten und in SO2 ein Appartementshotel oder eine Ferienwohnanlage mit insgesamt 100 Betten entstehen. Mit der Beschränkung soll eine Überforderung des Gebietes vermieden werden, welches sich nachteilig auf die Umwelt auswirken könnte. Zulässig sein sollen auch gastronomische Betriebe und bedarfsgerechte Dienstleistungsbetriebe, z.B. für Wellness, Sport und Gesundheit.

Die Angebotsplanung soll Investoren anlocken, da auf der südlichen Seite des Nord-Ostsee-Kanals regional ein Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste gesehen wird, verbunden mit Angeboten für die Freizeitgestaltung und kulturellen sowie kulinarischen Angeboten, z.B. Erlebnissgastronomie, Erlebnissauna, die durch die bestehenden Angebote nicht gedeckt werden. Ebenfalls fehlt der Gemeinde ein Veranstaltungshaus für geselliges Beisammensein, für Veranstaltun-

gen/Seminare, zum Tanzen (z.B. auch Tanz- oder Fitnesskurse in den Ferien) für Vorträge, für Events (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Betriebsfeiern etc.). Verbunden mit den geplanten Übernachtungsmöglichkeiten können Veranstaltungen stattfinden, wo die Gäste auch über Nacht bleiben können.

Die geplanten Anlagen für Hotel und Gastgewerbe sollen eingegrünt werden. Durch die Festsetzung von zusätzlichen Baumpflanzungen innerhalb der einzelnen Gebiete und durch die festgesetzte private Grünfläche für die Gestaltung eines Erholungsgartens, wird die Grünstruktur ergänzt und mit der Grünstruktur der angrenzenden geplanten Campingplatzenerweiterung verknüpft. So entsteht insgesamt ein durch Grünstrukturen aufgelockertes Bild.

Im Nordwesten des Plangebietes ist ein öffentlicher Parkplatz für Pkws mit ca. 38 Stellplätzen geplant, der sowohl für die Besucher der zukünftigen touristischen Einrichtungen, für Naherholungssuchende, die zum Nord-Ostsee-Kanal wollen sowie für Pendler, die mit der Fähre und dem Bus weiter nach Rendsburg fahren möchten, gedacht ist. Aufgrund der geplanten Erweiterung der touristischen Infrastruktur wird ein zusätzlicher Bedarf zu den bestehenden Parkplätzen in der Nähe des Nord-Ostsee-Kanals, die meist belegt sind, gesehen.

Dieser Parkplatz erhält eine fußläufige Verbindung zum nördlich angrenzenden öffentlichen Rad- und Wanderweg mit Anbindung an die Unterführung der K76, die zum Nord-Ostsee-Kanal führt. Der Weg führt in die andere Richtung zum Dorfzentrum.

Die Gemeinde möchte die geplanten touristischen Einrichtungen den Bedürfnissen der Gäste anpassen können und legt großen Wert auf Flexibilität und der damit verbundenen Anpassungsfähigkeit des Angebotes auf die wechselnden Wünsche der Gäste. Deshalb wird ein Angebotsplan aufgestellt, der die städtebaulichen Belange berücksichtigt, jedoch auf detaillierte Festsetzungen verzichtet und somit mehr Spielraum und Flexibilität gegenüber eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufweist.

Zusätzliche Vereinbarungen sollen durch städtebauliche Verträge zwischen Gemeinde und zukünftigen Betreibern getroffen werden.

Die zukünftigen Betreiber sollen ihre Anlagen und Einrichtungen mit einem reduzierten Aufwand für Bürokratie attraktiver umgestalten können, um auf dem Markt wettbewerbsfähig bleiben zu können.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 22 sollen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Ziele geschaffen werden.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, Anzahl der notwendigen Stellplätze sowie die Minimierung und Kompensation des Eingriffes gesteuert.

Die Größe des festgelegten Plangeltungsbereiches beträgt ca. 3,51 ha.

3. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Um zu prüfen, ob bzw. inwieweit artenschutzrechtliche Belange von der Planung betroffen sind, wurde die "Büro für Landschaftsentwicklung GmbH" (BfL) aus Kiel beauftragt, eine faunistische Potenzialabschätzung und eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Durch die Untersuchung wurde festgestellt, dass bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten, wenn die Eingriffe in den Knickbestand (Beseitigung und Verschiebung) nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist und Arbeiten an Gehölzen („auf den Stock setzen“ usw.) und nur außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Die Prüfung enthält ergänzend Empfehlungen zur Minimierung der geplanten Maßnahmen.

Die Planung der Erweiterung des Campingplatzes um ca. 70 Standplätze sowie die Planung von Hotels mit einer möglichen Bettenzahl von 80 in dem Sonstigen Sondergebiet „SO1“ mit der Zweckbestimmung „Hotel und Gastgewerbe“ und in dem Gebiet „SO2“ von 100 Betten gehört gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitspflicht (UPVG) zu den Vorhaben, die gem. § 3c Satz 1 UPVG und die Planung der Flachwasserzone zur Aufweitung des Schachter Baches gehört gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitspflicht (UPVG) zu den Vorhaben, die gem. § 3c Satz 2 UPVG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen werden müssen, um die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festzustellen.

Das Büro für Landschaftsentwicklung hat die allgemeine und die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese wurden gemeinsam mit den Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 22 bei der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Prüfung eingereicht.

In der Stellungnahme des Kreises Rendsburg – Eckernförde vom 19.08.2016 wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Es wurde jedoch der Hinweis erteilt, dass die Ausführung der Flachwasserzone zur Aufweitung des Schachter Baches einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz bedarf.

Die nach § 2 Abs. 4 BauGB bei Aufstellung von Bauleitplänen durchzuführende Umweltprüfung wurde ebenfalls von der "Büro für Landschaftsentwicklung GmbH" (BfL) aus Kiel durchgeführt und in einen Umweltbericht zusammengefasst, der den Teil B der Begründung bildet. Zusätzliche Ausführungen zum Immissionsschutz und zu Bodenuntersuchungen sind in der Begründung in dem städtebaulichen Teil -Teil A- zu finden.

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgte zum Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 22 nach den naturschutzfachlichen Standards und auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Ausführungen stützen sich außerdem auf die durchgeführten Fachgutachten (Schallschutzgutachten u. Bodengutachten).

Die Umweltprüfung hat zusammenfassend ergeben, dass sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben und die Eingriffe zum Teil innerhalb des Plangebietes und zum Teil über das Ökokonto Osterrönnfeld ausgeglichen werden können.

Der Bebauungsplan regelt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung und der Erschließung sowie den zulässigen Versiegelungsgrad. Er regelt Schutz und Erhaltung wichtiger Landschaftselemente - in diesem Fall, die bestehenden Knicks. Zusätzlich trifft er Festsetzungen, um die geplanten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren.

Es wurde durch ein Schallgutachten geprüft, ob sich durch die Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Belästigungen oder Nachteile in benachbarten Wohnhäusern ergeben können und wie der Straßenverkehrslärm von der K 76 auf das Plangebiet einwirkt.

Hierzu wurden folgende Geräuschquellen untersucht und beurteilt:

- Die künftige Einwirkung der vom Plangebiet ausgehenden Gewerbegeräusche auf die benachbarten Wohngebiete
- Die künftige Einwirkung der vom Plangebiet ausgehenden Freizeitgeräusche auf die benachbarten Wohngebiete
- Die auf das Plangebiet einwirkenden Geräusche durch den Straßenverkehr der K 76

Als nächstgelegene Immissionsorte wurden Holmredder 24 (IO1), Holmredder 17 (IO2), Am Holm 18, Nord (IO3), Am Holm 18, West (IO4) gewählt. Die angrenzenden Wohngebiete wurden aufgrund des bestehenden Nutzungscharakters als Allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Durch das Schallgutachten wurde festgestellt, dass durch den geplanten Lärm aus Gewerbebetrieben der Immissionsrichtwert an allen Immissionsorten am Tage und in der Nacht eingehalten werden kann. Der Beurteilungspegel wird in der Nacht an allen nächstgelegenen o. g. Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Die Unterschreitung am Tage, bis auf den Immissionsort Holmredder 24, wo die Unterschreitung nur 4,2 dB(A) beträgt, sich jedoch nur ein Verkaufsbüro befindet, beträgt an allen Immissionsorten mindestens 6 dB(A). Es wurden auch Spitzenpegel betrachtet, die durch Entlüften einer Druckluftbremse eines Lkws auf den nächstgelegenen Immissionsort „IO1“ am Tag oder in der Nacht einwirken können. Hier hat die Untersuchung auch ergeben, dass die einzuhaltenden Richtwerte der TA Lärm unterschritten werden und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch die 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 22 auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Eine Gesamtlärbetrachtung war aufgrund der o. g. Unterschreitungen nicht notwendig. Im Rahmen der Baugenehmigungsphase ist jedoch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte vor den nächstgelegenen Immissionsorten durch ein Schallgutachten im Einzelfall nachzuweisen.

Auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den Freizeitlärm ist im Einzelfall in der Baugenehmigungsphase nachzuweisen.

Die Berechnung des Schallgutachtens hat ergeben, dass mit der Erfüllung von zusätzlichen Maßnahmen an Sonn- und Feiertagen, die Immissionsrichtwerte sowie das Spitzenpegelkriterium der Freizeitlärmrichtlinie an allen Immissionsorten eingehalten werden können.

Durch den B-Plan wurden die im Schallgutachten aufgezeigten Maßnahmen nicht festgesetzt, da die konkrete Nutzung noch nicht genau bestimmt werden kann und auch für die zukünftigen Betreiber ein Spielraum für Veränderungen (Anpassung der Angebote an die Bedürfnisse der Gäste) offen gelassen werden soll. Im Rahmen des Bebauungsplanes sollte durch das vorerst nur beurteilt werden, ob die Immissionsrichtwerte sowie das Spitzenpegelkriterium der Freizeitlärmrichtlinie an allen Immissionsorten eingehalten werden können, ggf. auch mit der Erfüllung von in Bezug zu der geplanten Nutzung noch annehmbaren Maßnahmen, die den festgesetzten Nutzungszweck nicht so beschränken, dass eine Realisierung des Vorhabens nicht sinnvoll wäre. Dieses wurde durch das Schallgutachten bestätigt.

Die Beurteilung des Straßenverkehrslärms auf der K 76 hat ergeben, dass Schallschutzmaßnahmen notwendig sind, da die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für die geplanten Campingplatzgebiete sowie, wenn man für die geplanten Sonstigen Sondergebiete für Hotel und Gastgewerbe die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes annimmt, durch den Verkehrslärm in der Tages- und Nachtzeit, bis auf den östlichen Teil der Campingplatzgebiete (SO2 tlw. und SO3) überschritten werden.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte innerhalb des Plangebietes wurden zwei Alternativen als zielführend im Schallgutachten aufgeführt, wobei die erste Alternative, die die Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand empfiehlt, aus wirtschaftlichen und gestalterischen Gründen nicht im B-Plan festgesetzt werden soll.

Gewählt wurde die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen.

Innerhalb des geplanten Sonstigen Sondergebietes für Hotel und Gastgewerbe kann ausreichender Lärmschutz auch durch passive Maßnahmen an Außenbauteilen von Gebäuden erreicht werden. Hierzu werden Lärmpegelbereiche und Nachtzonen festgesetzt. Innerhalb der Lärmpegelbereiche müssen die Außenbauteile von Gebäuden den Anforderungen, die an den jeweiligen Lärmpegelbereich gestellt werden, nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen. In den Nachtzonen sind Außenflächen von zum Schlafen genutzten Räumen, in denen Fenster eingebaut werden, zusätzlich mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten, deren Schalldämmungen bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämm-Maßes $R'_{w,res}$ berücksichtigt werden müssen. In der Nachtzone 2 kann auf Lüftungseinrichtungen verzichtet werden, sofern die Schlafräume an der südlichen, südöstlichen bzw. östlichen Außenfassade liegen.

Der B-Plan lässt Ausnahmen von der Festsetzung zu, damit auch eine für den Einzelfall zweckmäßigere Lösung umsetzbar ist, die ebenso zielführend hinsichtlich des Lärmschutzes ist, z.B. durch Gebäudestellungen und Anordnung der Aufenthalts- und Schlafräume.

Innerhalb der Campingplatzgebiete sind passive Schallschutzmaßnahmen durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen und Nachtzonen, außer für die geplanten baulichen Einrichtungen, wie z.B. Platzverwaltung und Serviceeinrichtungen, nicht umsetzbar.

Aufgrund der Erholungsfunktion von Campingplätzen wird die Schutzbedürftigkeit gem. DIN 18005 mit der eines Allgemeinen Wohngebietes gleichgesetzt. Das Ruhebedürfnis der Gäste ist am Tage

eher als unterschiedlich zu bewerten (Steuerung durch Festlegung von Zielgruppen im Rahmen der konkreten Entwurfsplanung), jedoch in der Nacht ist davon auszugehen, dass von allen Gästen in der Regel Ruhe erwartet wird.

Der Schutzbedürftigkeit der Gäste wird durch die Gliederung der Campingplatzgebiete Rechnung getragen. Die Schutzbedürftigkeit von Gästen in Zelten hinsichtlich des Umgebungslärms ist gegenüber der Schutzbedürftigkeit von Wohnwagen höher einzustufen. Der B-Plan hat deshalb Festsetzungen getroffen, dass Zelte nur im östlichen Teilbereich, wo die Orientierungswerte auch ohne Lärm-schutzwand eingehalten werden können, aufgestellt werden können. Im westlichen Teilbereich (SO1) sind Standplätze nur für Wohnwagen zulässig. Die Standplätze eignen sich im Besonderen für Touristikcamper (Aufenthaltsdauer i. d. R. ein bis drei Tage). In diesem Gebiet wird mit verstärktem Durchreiseverkehr durch Wohnmobilisten sowie durch Wohnwagengespanne gerechnet, dessen Störanfälligkeit aufgrund des häufigen Besucherwechsels gegenüber Geräuschen als geringer zu bewerten ist.

4. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Öffentlichkeit wurde am 25.09.2015 frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert. Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen dieser Veranstaltung die Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern und die Planung zu erörtern. Die von der Öffentlichkeit gestellten Fragen sowie geäußerten Bedenken konnten im Rahmen der Informationsveranstaltung beantwortet und die Bedenken ausgeräumt werden. Anregungen oder Bedenken, die zur Änderung des Planvorentwurfes führen, wurden nicht hervorgebracht.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hatte die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme. Der Entwurf des B-Planes und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung, dass der Plan ausgelegt wird, diente als Anstoßfunktion. In der Bekanntmachung wurde auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und auf die vorliegenden Arten von Umweltinformationen hingewiesen.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.08.2015 aufgefordert, sich frühzeitig zu der Planung zu äußern und gleichzeitig aufgefordert, wenn sie ebenfalls von den Belangen des Umweltschutzes berührt sind, sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (so genanntes Scoping) zu äußern. Die Gemeinde hat zur Beschleunigung des Verfahrens eine angemessene verkürzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.09.2015 eingeräumt. Im Hinblick auf den Umfang der Planung wurde diese Frist für die frühzeitige Beteiligung für angemessen gehalten. Es wurden insgesamt 42 Stellen aufgefordert sich frühzeitig zu der Planung zu äußern. Von den 42 Stellen haben 17 Stellen eine

Stellungnahme mit Hinweisen, Bedenken und/oder Anregungen abgegeben. Die eingegangenen frühzeitigen Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden geprüft und im Entwurf berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden parallel die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt sein können, gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.07.2016 eingeholt. Es wurden insgesamt 39 Stellen aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Von den 39 Stellen haben 11 Stellen eine Stellungnahme, die Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken enthielten, abgegeben. Die geäußerten Hinweise, Bedenken und/oder Anregungen wurden geprüft und der Gemeinde zur Abwägung vorgelegt. Sie wurden teilweise berücksichtigt. Es erfolgten kleine redaktionelle Änderungen im Text (Teil B) und in der Begründung, jedoch keine Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten.

6. GRÜNDE, WARUM DER PLAN NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN GEWÄHLT WURDE

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen haben sich der Geltungsbereich und die Gebietsumschreibung nach der frühzeitigen Beteiligung leicht geändert.

In einem Bürgerentscheid, der am 29.11.2015 durchgeführt wurde, sprachen sich die Bürger der Gemeinde Schacht-Audorf gegen die Errichtung einer zweiten Aussichtsplattform am NOK innerhalb der Gemeinde aus.

Dieser Bereich (im Vorentwurf als Teilbereich 1 bezeichnet) wurde deshalb im Entwurf aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 22 herausgenommen. Die Gebietsumschreibung des Geltungsbereiches wurde dem neuen Geltungsbereich angepasst.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erteilten Hinweise, Bedenken und/oder Anregungen, die sich auf die Planung der Aussichtsplattform bezogen, wurden von der Gemeinde nicht weiter geprüft und in den Abwägungsprozess einbezogen, da der Teilbereich 1 nicht mehr Bestandteil der Planung war.

Nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden nach der Abwägung keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt und in Betracht gezogen.

Osterrönfeld, den 24.04.2017



.....
- Der Amtsvorsteher -
i. A. Torsten Eickstädt (LVB)

